

Satzung der Gemeinde Hasselberg über die Benutzung des Dorfhauses Klöönstuuv (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2016 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Hasselberg betreibt im Ortsteil Gundelsby das Dorfhaus Klöönstuuv als öffentliche Einrichtung, das den Bürgern der Gemeinde, sowie den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder sportlichen Zwecken dienen, zur Verfügung gestellt wird.

Die Überlassung an andere Benutzer kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

§ 2 Benutzungsrecht

Das Dorfhaus steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde, den ortsansässigen Vereinen, Organisationen und politischen Parteien zur Verfügung.

Darüber hinaus können Bürger der Gemeinde das Dorfhaus anmieten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Gemeinde Hasselberg haben, sowie juristische Personen, z. B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben.

Es besteht dabei kein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeiten.

Jede gewerbliche Nutzung bedarf gesonderter Verträge auf Grundlage eventueller Beschlüsse der Gemeindevertretung.

§ 3 Reinigung und Ordnung

Alle Benutzer sind verpflichtet nach jeder ihrer Veranstaltungen das Dorfhaus Klöönstuuv mit Toiletten, Küche und Flur, wenn nötig auch die Außenanlagen zu reinigen.

Vor dem Verlassen sind im Dorfhaus die Tische und Stühle wieder so aufzustellen, wie sie vorgefunden wurden.

Außerdem muss die beendete Veranstaltung in das dafür ausgelegte Dokument, mit Auflistung der eventuellen Schäden, eingetragen und vom verantwortlichen Nutzer unterschrieben werden.

Bei privaten und gewerblichen Benutzern erfolgt eine Abnahme durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten.

Verursachte Schäden werden durch die Gemeinde zur Reparatur in Auftrag gegeben und dem Benutzer und oder Schuldner der Benutzungsgebühren (laut § 2 der Gebührensatzung) in Rechnung gestellt.

§ 4 Ausschluss von der Nutzung

Die Gemeinde kann die Benutzung versagen oder bereits ausgesprochene Gestattungen widerrufen, wenn

- a. die vereinbarte Nutzungsgebühr nicht fristgemäß entrichtet wird
- b. notwendige Anmeldungen oder Genehmigungen nicht nachgewiesen werden
- c. eine geforderte ausreichende Haftpflicht nicht termingerecht nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird
- d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist
- e. die Räume infolge höherer Gewalt nicht zu Verfügung gestellt werden können

Macht die Gemeinde von ihrem Versagungsrecht Gebrauch, steht dem Antragsteller bzw. Benutzer kein Schadenersatzanspruch zu.

§ 4 Benutzungsverhältnis

Die Gemeinde Hasselberg erlaubt die Benutzung des Dorfhauses auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.

Der Antrag der ortsansässigen Vereine, Organisationen und politischen Parteien sind vom Benutzer in den ausgelegten Planungskalender, der in der Klöönstuuu ausliegt, einzutragen. Sollte der Termin belegt sein, muss ein anderer Termin gewählt werden.

Der Antrag privater oder gewerblicher Benutzer ist an die Gemeinde Hasselberg zu richten

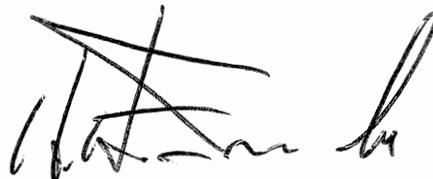
Die Anträge sind in der Regel mindestens 10 Tage vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten einzureichen.

§ 5 Entgelt

Für die Benutzung des Dorfhauses Klöönstuuu ist ein Entgelt nach Maßgabe der Gebührensatzung für die Benutzung des Dorfhauses Klöönstuuu der Gemeinde Hasselberg zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



Hasselberg, den 12. Dezember 2016

Hans-Heinrich Franke
Bürgermeister